

Grundordnung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

Vom 20. Juni 2007

geändert durch Satzungen vom
3. März 2008
13. August 2009
23. April 2010
13. Mai 2011
25. August 2011
25. April 2013
21. September 2015
25. Januar 2019

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg folgende Grundordnung:

Inhaltsübersicht

Erster Teil:

Allgemeines

§ 1 Rechtsstellung und Gliederung der Universität
§ 2 Universitätsleitung

Zweiter Teil:

Universitätsleitung

§ 3 Vertretung und Bestimmung der Geschäftsbereiche
§ 4 Entscheidung in Sitzungen
§ 5 Amtszeiten
§ 6 Erweiterte Universitätsleitung

Dritter Teil:

Senat, Universitätsrat und weitere Gremien des Zentralbereichs, Zentrum für Lehrerbildung

§ 7 Senat
§ 8 Universitätsrat
§ 9 Kommissionen
§ 10 Zentrum für Lehrerbildung
§ 10a Campus Busan
§ 10b Wissenschaftliche Mitglieder am Campus Busan
§ 10c Vertretung der Studierenden am Campus Busan
§ 11 Kuratorium
§ 11a Beirat für islamisch-religiöse Studien

Vierter Teil:

Organe und Gremien der Fakultäten; Mitgliedschaftsrechte

- § 12 Fakultätsvorstand
- § 13 Dekan oder Dekanin
- § 14 Prodekane und Prodekaninnen
- § 15 Studiendekane und Studiendekaninnen
- § 16 Fakultätsrat
- § 17 Weitere Mitwirkung im Fakultätsrat
- § 17a Zweitmitgliedschaften
- § 17b Mitgliedschaft von Promovierenden
- § 17c Weitere Mitglieder der Universität

Fünfter Teil:

Departments

- § 18 Departments
- § 19 Aufgaben der Departments
- § 20 Leitung des Departments

Sechster Teil:

Frauenbeauftragte

- § 21 Wahl der Frauenbeauftragten und ihre Amtszeiten
- § 22 Rechte der Frauenbeauftragten

Siebenter Teil:

Beauftragter oder Beauftragte für Studierende mit Behinderung

- § 23 Beauftragter oder Beauftragte für Studierende mit Behinderung

Achter Teil:

Studierendenvertretung

- § 24 Organe der Studierendenvertretung und deren Zusammensetzung
- § 25 Studentischer Konvent
- § 26 Sprecher- und Sprecherinnenrat
- § 27 Fachschaftsvertretungen und Fachschaftsinitiativen
- § 28 Übersicht über die Ausgaben

Neunter Teil:

Konvent der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen; Vertretung der Promovierenden

- § 29 Konvent der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
- § 29a Vertretung der Promovierenden

Zehnter Teil:

Geschäftsgang in Kollegialorganen und Gremien

- § 30 Geschäftsgang

Elfter Teil:

Wahlvorschriften

- Erster Abschnitt: Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin
- § 31 Einleitung des Wahlverfahrens
- § 32 Ausschreibung, Erstellung des Wahlvorschlags

- § 33 Vorbereitung der Wahl
- § 34 Ablauf der Wahl
- § 35 Annahme der Wahl
- § 36 Wiederholung der Wahl
- § 37 Vorzeitiges Ausscheiden

Zweiter Abschnitt: Wahl der Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen

- § 38 Vorbereitung der Wahl
- § 39 Ablauf und Annahme der Wahl
- § 40 Wiederholung der Wahl

Dritter Abschnitt: Wahl der Vertreter und Vertreterinnen der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen im Senat

- § 41 Wahl der Vertreter und Vertreterinnen der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen im Senat

Vierter Abschnitt: Wahl des Dekans oder der Dekanin, der Prodekane oder Prodekaninnen und der Studiendekane oder Studiendekaninnen

- § 42 Wahl des Dekans oder der Dekanin
- § 43 Wahl der Prodekane und Prodekaninnen sowie der Studiendekane oder Studiendekaninnen

Fünfter Abschnitt: Wahl der Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden

- § 44 Wahl der Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden
- § 45 Wahl des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Studentischen Konvents
- § 46 Abwahl des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Studentischen Konvents
- § 47 Wahl der Vertreter oder Vertreterinnen der Studierenden im Senat
- § 48 Wahl des Sprecher- und Sprecherinnenrats
- § 48a Wahl der Fachschaftsvertretungen und Fachschaftssprecher oder Fachschaftssprecherin

Sechster Abschnitt: Wahl des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Konvents der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie der Vertretung

- § 49 Wahl des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Konvents der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie der Vertretung

Zwölfter Teil:

Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

- § 50 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

Erster Teil: Allgemeines

§ 1

Rechtsstellung und Gliederung der Universität

(1) ¹Die Friedrich-Alexander-Universität ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts mit dem Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze. ²Sie ist zugleich eine staatliche Einrichtung.

(2) Die Friedrich-Alexander-Universität führt ihr geschichtliches Wappen mit der Darstellung ihrer Gründer, des Markgrafen Friedrich von Bayreuth und des Markgrafen Alexander von Brandenburg-Ansbach.

(3) Die Friedrich-Alexander-Universität gliedert sich in den Zentralbereich und folgende Fakultäten:

1. Philosophische Fakultät und Fachbereich Theologie,
2. Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät,
3. Medizinische Fakultät,
4. Naturwissenschaftliche Fakultät,
5. Technische Fakultät.

Zweiter Teil: Universitätsleitung

§ 2

Universitätsleitung

(1) ¹Die Friedrich-Alexander-Universität wird von einer Universitätsleitung geleitet.

²Ihr gehören an

1. der Präsident oder die Präsidentin,
2. mindestens drei und höchstens vier Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen und
3. der Kanzler oder die Kanzlerin.

³Die Universitätsleitung kann die Frauenbeauftragte der Universität als Mitglied der Universitätsleitung mit beratender Stimme berufen. ⁴Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen können hauptberuflich tätig sein. ⁵Darüber entscheidet auf Antrag des Präsidenten oder der Präsidentin der Universitätsrat. ⁶Über die Anzahl der Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen entscheidet der Universitätsrat auf Vorschlag des Präsidenten oder der Präsidentin.

(2) Bis zur Wahl eines Vorsitzenden oder einer Vorsitzenden werden die Sitzungen des Senats und des Universitätsrats vom Präsidenten oder von der Präsidentin geleitet.

§ 3

Vertretung und Bestimmung der Geschäftsbereiche

Die Reihenfolge der Vertretung sowie die Bestimmung der Geschäftsbereiche, die von den Mitgliedern in eigener Zuständigkeit erledigt werden, wird vom Präsidenten oder der Präsidentin im Benehmen mit den weiteren Mitgliedern der Universitätsleitung festgelegt.

§ 4

Entscheidung in Sitzungen

Die Universitätsleitung trifft ihre Entscheidungen und fasst ihre Beschlüsse in der Regel in Sitzungen, in Ausnahmefällen, soweit kein Mitglied widerspricht, auch im Umlaufverfahren.

§ 5

Amtszeiten

(1) ¹Die Amtszeit des Präsidenten oder der Präsidentin beträgt sechs Jahre einschließlich des Semesters, in dem die Bestellung wirksam wird. ²Wiederwahl ist zulässig.

(2) ¹Die Amtszeit der Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen beträgt mindestens drei und längstens sechs Semester einschließlich des Semesters, in dem die Bestellung

wirksam wird. ²Über die Dauer der Amtszeit im Einzelfall entscheidet der Universitätsrat auf Vorschlag des Präsidenten bzw. der Präsidentin. ³Eine Änderung der Anzahl der Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen berührt die Amtsdauer der Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen, die zu diesem Zeitpunkt im Amt sind, nicht. ⁴Wiederwahl ist zulässig. ⁵Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vizepräsidenten oder einer Vizepräsidentin erfolgt die nach Art. 22 Abs. 2 Satz 2 BayHSchG durchzuführende Ergänzungswahl für eine volle Amtszeit gemäß Satz 2.

§ 6

Erweiterte Universitätsleitung

¹Der Erweiterten Universitätsleitung gehören an

1. die Mitglieder der Universitätsleitung nach § 2 Abs. 1 Satz 2,
2. die Dekane und Dekaninnen der Fakultäten und
3. die Frauenbeauftragte der Universität.

²Der Ärztliche Direktor oder die Ärztliche Direktorin und der Sprecher oder die Sprecherin des Fachbereichs Theologie nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

Dritter Teil: Senat, Universitätsrat und weitere Gremien des Zentralbereichs, Zentrum für Lehrerbildung

§ 7

Senat

(1) Dem Senat gehören an:

1. Sechs Vertreter oder Vertreterinnen der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen,
2. ein Vertreter oder eine Vertreterin der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
3. ein Vertreter oder eine Vertreterin der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
4. zwei Vertreter oder Vertreterinnen der Studierenden,
5. die Frauenbeauftragte der Universität.

(2) ¹Als beratende Mitglieder gehören dem Senat gemäß Art. 25 Abs. 1 Satz 4 BayHSchG an:

1. die Mitglieder der Universitätsleitung,
2. der Ärztliche Direktor oder die Ärztliche Direktorin.

²Abweichend von Art. 25 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG gehört dem Senat zusätzlich der Sprecher oder die Sprecherin des Promovierendenkonvents als Mitglied ohne Stimmrecht an.

(3) ¹In unaufschiebbaren Angelegenheiten trifft der oder die Vorsitzende die unerlässlichen Entscheidungen und Maßnahmen. ²Er oder sie hat den Senat unverzüglich zu unterrichten. ³Dieser kann die Entscheidungen aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt. ⁴Sätze 1 bis 3 gelten nicht bei Stellungnahmen des Senats zu Vorschlägen für die Berufung von Professoren und Professorinnen (Art. 25 Abs. 3 Nr. 5 BayHSchG).

§ 8 **Universitätsrat**

(1) ¹Dem Universitätsrat gehören an:

1. Die gewählten Mitglieder des Senats (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 bis 4) und
2. als nicht universitätsangehörige Mitglieder zehn Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Kultur und insbesondere aus Wirtschaft und beruflicher Praxis.

²Die Mitglieder der Universitätsleitung und die Frauenbeauftragte der Universität nehmen an den Sitzungen des Universitätsrates ohne Stimmrecht teil, der Sprecher oder die Sprecherin des Promovierendenkonvents soll als Gast hinzugezogen werden, soweit Belange der Promovierenden betroffen sind.

(2) ¹Für die Bestellung der nicht universitätsangehörigen Mitglieder des Universitätsrats nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 erstellt die Universitätsleitung gemeinsam mit dem Staatsministerium Vorschläge, die der Bestätigung durch den Senat bedürfen; den nicht universitätsangehörigen Mitgliedern des Universitätsrats wird vor der Bestätigung durch den Senat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. ²Die nicht universitätsangehörigen Mitglieder des Universitätsrats werden durch den Staatsminister oder die Staatsministerin bestellt.

(3) Den Vorsitz führt ein nicht universitätsangehöriges Mitglied, welches unter der Wahlleitung eines Mitglieds der Universitätsleitung in geheimer Abstimmung gewählt wird.

(4) Im Verhinderungsfall gilt für die nicht universitätsangehörigen Mitglieder § 30 Abs. 7 Satz 2.

(5) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines nicht hochschulangehörigen Mitglieds des Universitätsrats wird für den Rest der Amtszeit des bisherigen Mitglieds ein neues Mitglied bestellt; entsprechendes gilt, wenn der Universitätsrat erweitert wird.

§ 9 **Kommissionen**

(1) Die Universitätsleitung kann zur Beratung, Vorbereitung und Unterstützung ihrer Arbeit sowie zur Koordination mit den Fakultäten und zentralen Einrichtungen Kommissionen einsetzen.

(2) ¹Bei der Errichtung von Kommissionen zur Wahrnehmung wiederkehrender Aufgaben (ständige Kommissionen) sind deren Zusammensetzung und Aufgaben sowie die Amtszeit zu regeln. ²Soweit die Mitgliedschaft nicht kraft Amtes besteht, soll die Amtszeit nicht mehr als zwei Jahre betragen. ³Den ständigen Kommissionen sollen die Frauenbeauftragte der Universität und mindestens je ein Vertreter oder eine Vertreterin der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie der Studierenden stimmberechtigt und ein Vertreter oder eine Vertreterin der Promovierenden beratend angehören. ⁴Den Vorsitz führt in der Regel ein Mitglied der Universitätsleitung.

(3) ¹Bei der Errichtung von Kommissionen zur Erfüllung vorübergehender Aufgaben werden deren Mitglieder sowie der Vorsitz namentlich bestellt. ²Sofern die Amtszeit nicht ausdrücklich festgelegt wird, endet sie mit der Beendigung der übertragenen Aufgaben.

§ 10

Zentrum für Lehrerbildung

¹An der Friedrich-Alexander-Universität wird ein Zentrum für Lehrerbildung eingerichtet. ²Es nimmt unbeschadet der Zuständigkeit anderer Organe und Gremien als Einrichtung gemäß Art. 19 Abs. 5 Satz 2 BayHSchG die Aufgaben wahr, die sich aus der Koordination der mit der Lehrerbildung zusammenhängenden Fragen ergeben. ³Die Bestellung der Mitglieder und der Leitung des Zentrums obliegt der Universitätsleitung; die an der Lehrerbildung beteiligten Fakultäten können dazu Vorschläge unterbreiten.

§ 10a

Campus Busan

(1) ¹Der Campus Busan ist eine zentrale Einrichtung der Universität Erlangen-Nürnberg mit Sitz in Busan (Republik Korea). ²Die Universitätsleitung erlässt eine Ordnung, die die wissenschaftliche Leitung und Aufgaben der zentralen Einrichtung regelt.

(2) Zur Erfüllung ihrer nicht-hoheitlichen Aufgaben am Campus Busan bedient sich die Universität einer privatrechtlichen Betreibergesellschaft (FAU Busan GmbH).

§ 10b

Wissenschaftliche Mitglieder am Campus Busan

(1) Hauptberufliche wissenschaftliche Mitglieder der Friedrich-Alexander-Universität (Art. 2 Abs. 1 BayHSchPG), die aus ihrem Beschäftigungsverhältnis beurlaubt werden, bleiben für die Dauer ihrer Tätigkeit für die FAU Busan GmbH Mitglieder der Universität in ihrer jeweiligen Gruppe gemäß Art. 17 Abs. 2 BayHSchG.

(2) Personen, die von der FAU Busan GmbH als wissenschaftliche Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen beschäftigt werden und nicht nach Absatz 1 Mitglieder der Universität sind, werden für die Zeit ihrer Beschäftigung am Campus Busan Mitglieder der Universität in der Gruppe nach Art. 17 Abs. 2 Nr. 2 BayHSchG.

§ 10c

Vertretung der Studierenden am Campus Busan

(1) ¹Die Studierenden am Campus Busan nehmen abweichend von Art. 38 Abs. 1 und Art. 52 BayHSchG nicht an den Wahlen der Vertreter und Vertreterinnen in den Hochschulorganen und den Wahlen zur Studierendenvertretung teil. ²Sie können nicht in die Hochschulorgane und in die Studierendenvertretung gewählt werden.

(2) Die Studierenden am Campus Busan wählen im Rahmen einer Vollversammlung aus ihrer Mitte eine Vertrauensperson und zwei stellvertretende Vertrauenspersonen für eine Amtszeit von einem Jahr.

(3) ¹Die Vertrauenspersonen sind von den Fakultätsräten der am Campus Busan vertretenen Fakultäten vor Entscheidungen, die die Studierenden am Campus Busan betreffen, schriftlich anzuhören. ²Vor einer Entscheidung des Senats oder des Universitätsrats, die die Belange der Studierenden des Campus Busan in besonderer Weise berührt, sind sie schriftlich anzuhören.

(4) ¹Die wissenschaftliche Leitung des Campus Busan informiert die Vertrauenspersonen regelmäßig, mindestens einmal im Semester, über Änderungen der Studien- und Prüfungsbedingungen sowie über geplante Einstellungen von Lehrpersonal der FAU

Busan GmbH für den Campus Busan. ²Die Vertrauenspersonen sollen vor der Einstellung von Lehrpersonen angehört werden.

§ 11

Kuratorium

¹Das Kuratorium der Friedrich-Alexander-Universität berät und unterstützt die Universitätsleitung. ²Ihm gehören bis zu 20 Personen an, die auf Vorschlag der Universitätsleitung vom Senat für die Dauer von drei Jahren bestellt werden; Wiederbestellung ist zulässig. ³Die Tätigkeit im Kuratorium ist ehrenamtlich. ⁴Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und regelt die Stellvertretung. ⁵Das Kuratorium soll mindestens einmal jährlich zu einer Sitzung einberufen werden. ⁶Es ist zu einer Sitzung einzuberufen, wenn der Präsident oder die Präsidentin dies beantragt. ⁷Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11a

Beirat für islamisch-religiöse Studien

(1) Die Universität errichtet einen Beirat für islamisch-religiöse Studien an der Universität.

(2) ¹Der Beirat berät die zuständigen Organe der Universität bei der Einrichtung islamisch-religiöser Studiengänge und bei der Besetzung von Professuren mit islamisch-religiösem Schwerpunkt unter religiösen Gesichtspunkten. ²Eine von der Universitätsleitung zu beschließende Ordnung regelt insbesondere die Professuren und Studiengänge, bei deren Besetzung bzw. Einrichtung der Beirat beratend hinzugezogen wird sowie das Verfahren der Beteiligung des Beirats. ³Das Verfahren zur Einrichtung von Studiengängen und das Berufungsverfahren bleiben im Übrigen unberührt.

(3) ¹Dem Beirat gehören Vertreterinnen und Vertreter der im Freistaat Bayern relevanten muslimischen Verbände, muslimische Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens sowie Gelehrte der islamischen Theologie und fachverwandter Wissenschaften an. ²Die Universitätsleitung bestellt die Mitglieder des Beirates unter ausgewogener Berücksichtigung der in Satz 1 genannten Gruppen.

(4) ¹Die Tätigkeit im Beirat für islamisch-religiöse Studien ist ehrenamtlich. ²Die Mitglieder des Beirats sind in ihrer Mitwirkung frei und unabhängig von Weisungen der Organe der Universität.

Vierter Teil: Organe und Gremien der Fakultäten

§ 12

Fakultätsvorstand

(1) ¹Die Fakultät wird von einem Fakultätsvorstand geleitet, der sich zusammensetzt aus:

1. dem Dekan oder der Dekanin als Vorsitzendem oder als Vorsitzender,
2. sofern die Fakultät in Departments gegliedert ist, den Sprechern und Sprecherinnen der Departments,
3. den Prodekanen und Prodekaninnen,
4. den Studiendekanen und Studiendekaninnen,
5. der Frauenbeauftragten der Fakultät.

²Dem Fakultätsvorstand der Medizinischen Fakultät gehören zusätzlich der Ärztliche Direktor oder die Ärztliche Direktorin sowie mit beratender Stimme der Kaufmännische Direktor oder die Kaufmännische Direktorin an.

(2) Hat eine Fakultät mehrere Studiendekane oder Studiendekaninnen, so kann der Fakultätsrat vor Erlass des Wahlausschreibens zu einer allgemeinen Hochschulwahl beschließen, dass dem Fakultätsvorstand für die nächste Amtszeit nur ein Studiendekan oder eine Studiendekanin angehört.

§ 13

Dekan oder Dekanin

(1) ¹Dekane oder Dekaninnen können hauptberuflich tätig sein. ²Auf Antrag des Fakultätsrats einer Fakultät stellt die Universitätsleitung vor einer Wahl förmlich fest, ob die haushaltsmäßigen Voraussetzungen zur Bestellung des Dekans oder der Dekanin in hauptberuflicher Tätigkeit gegeben sind; die Entscheidung zur Bestellung des Dekans oder der Dekanin in hauptberuflicher Tätigkeit trifft der Fakultätsrat.

(2) ¹Die Amtszeit des Dekans oder der Dekanin beträgt einschließlich des Semesters, in dem die Amtszeit beginnt, mindestens zwei Jahre. ²Der Fakultätsrat kann vor einer Wahl mit der Aufstellung des Wahlvorschlags eine längere Amtszeit beschließen, die bei hauptberuflicher Tätigkeit sechs Jahre nicht überschreiten darf. ³Wiederwahl ist zulässig.

§ 14

Prodekane und Prodekaninnen

(1) Der Dekan oder die Dekanin wird in der von ihm oder ihr bestimmten Reihenfolge von den Prodekanen und Prodekaninnen vertreten.

(2) ¹Der Fakultätsrat wählt die Prodekane und Prodekaninnen auf Vorschlag des Dekans oder der Dekanin aus dem Kreis der Professoren und Professorinnen der Fakultät; ein Prodekan oder eine Prodekanin kann auf Vorschlag des Dekans oder der Dekanin aus dem Kreis der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen der Fakultät gewählt werden. ²§ 13 Abs. 2 gilt entsprechend. ³Die Zahl der Prodekane und Prodekaninnen wird vom Fakultätsrat festgelegt.

(3) Ist der Dekan oder die Dekanin der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie nicht Mitglied des Fachbereichs Theologie, so ist der Sprecher oder die Sprecherin dieses Fachbereichs kraft Amtes Prodekan oder Prodekanin.

§ 15

Studiendekane und Studiendekaninnen

Die Fakultäten können weitere Studiendekane oder Studiendekaninnen wählen.

§ 16

Fakultätsrat

(1) ¹Dem Fakultätsrat gehören an:

1. Als Mitglieder von Amts wegen

a) der Dekan oder die Dekanin,

b) die Prodekane und Prodekaninnen,

c) der Studiendekan oder die Studiendekanin oder, sofern eine Fakultät mehrere Studiendekane hat, eine von diesen zu bestimmende Vertretung und

d) die Frauenbeauftragte der Fakultät;

2. als Vertreter ihrer Gruppen:

a) zwölf Vertreter oder Vertreterinnen der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen,

b) vier Vertreter oder Vertreterinnen der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,

c) zwei Vertreter oder Vertreterinnen des sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und

d) vier Vertreter oder Vertreterinnen der Studierenden.

²Dem Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät gehören zusätzlich die Leiter oder Leiterinnen klinischer Einrichtungen gemäß Art. 34 Abs. 2 Sätze 3 bis 5 BayHSchG an.

(2) Der Fakultätsrat kann zur Unterstützung seiner Arbeit beratende Ausschüsse nach Art. 31 Abs. 3 BayHSchG einsetzen.

§ 17

Weitere Mitwirkung im Fakultätsrat

¹In Angelegenheiten, die die Berufung von Professoren und Professorinnen sowie Promotionen und Habilitationen betreffen, können im Fakultätsrat alle Professoren und Professorinnen der Fakultät stimmberechtigt mitwirken. ²In Angelegenheiten von besonderer Bedeutung können alle nicht entpflichteten Professoren und Professorinnen im Fakultätsrat beratend mitwirken.

§ 17a

Zweitmitgliedschaften

(1) ¹Professorinnen und Professoren der Universität kann die Zweitmitgliedschaft in einer anderen Fakultät (Art. 27 Abs. 3 BayHSchG) oder in einem anderen Department der Fakultät, der sie angehören, verliehen werden. ²Bei der Verleihung der Zweitmitgliedschaft einer Fakultät, die in Departments gegliedert ist, ist zugleich festzulegen, in welchem Department oder in welchen Departments die Rechte als Zweitmitglied wahrgenommen werden. ³Über die Verleihung der Zweitmitgliedschaft entscheidet die Universitätsleitung auf Antrag des Professors oder der Professorin mit Zustimmung der beteiligten Fakultäten und Departments. ⁴Die Zweitmitgliedschaft kann bereits bei der Ausschreibung nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchPG mit einer Professur verbunden werden; dies bedarf der Zustimmung der beteiligten Fakultäten, im Falle der Zweitmitgliedschaft in einem anderen Department der gleichen Fakultät der Zustimmung dieser Fakultät.

(2) ¹Professoren und Professorinnen einer anderen Hochschule kann die Zweitmitgliedschaft in der Universität verliehen werden, wenn dies in einer Vereinbarung mit der anderen Hochschule nach Art. 16 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG vorgesehen ist. ²Bei der Verleihung der Zweitmitgliedschaft ist zugleich festzulegen, in welcher Fakultät und, sofern die Fakultät in Departments gegliedert ist, in welchem Department die Rechte als Zweitmitglied wahrgenommen werden. ³Über die Verleihung der Zweitmitgliedschaft entscheidet die Universitätsleitung im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat der betroffenen Fakultät.

(3) ¹Professoren und Professorinnen, die nach Absatz 1 oder 2 Zweitmitglied einer Fakultät sind, können in den in § 17 genannten Fällen im Fakultätsrat dieser Fakultät beratend mitwirken. ²Für die Mitwirkung von Zweitmitgliedern in den Departments gilt § 20 Abs. 4. ³Weitere Mitwirkungsrechte stehen Zweitmitgliedern nur zu, soweit dies ausdrücklich geregelt ist.

§ 17b

Mitgliedschaft von Promovierenden

(1) Personen, die ein Promotionsvorhaben an der Universität betreiben und hierfür registriert sind (Promovierende), sind Mitglieder der Universität, auch wenn sie nicht als Studierende immatrikuliert sind und nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zur Universität stehen.

(2) ¹Promovierende sind berechtigt, die zentralen Einrichtungen und Dienste der Universität wie die Mitglieder der Gruppe der sonstigen nebenberuflich wissenschaftlich und künstlerisch Tätigen (Art. 2 Abs. 2 Nr. 4 BayHSchPG) in Anspruch zu nehmen. ²Sie wirken nicht an der Selbstverwaltung nach Art. 18 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG mit. ³Weitergehende Rechte aufgrund der Zugehörigkeit zu einer der Mitgliedergruppen nach Art. 17 BayHSchG bleiben unberührt.

§ 17c

Weitere Mitglieder der Universität

(1) ¹Die Universitätsleitung kann Personen, die an der Universität wissenschaftlich tätig sind, ohne Mitglieder im Sinne des Art. 17 BayHSchG oder des § 17b dieser Grundordnung zu sein, die Mitgliedschaft in der Universität verleihen. ²Die Entscheidung erfolgt auf Antrag der betroffenen Person und bedarf der Zustimmung derjenigen Einrichtung der Universität, an der die Person tätig ist. ³Die Universitätsleitung kann nach Anhörung der Erweiterten Universitätsleitung allgemeine Kriterien für eine Mitgliedschaft nach Satz 1 festlegen und die Verleihung der Mitgliedschaft in Anwendung dieser Kriterien an eine von ihr bestimmte Stelle delegieren.

(2) ¹Mitglieder gemäß Absatz 1 sind berechtigt, die zentralen Einrichtungen und Dienste der Universität wie die Mitglieder der Gruppe der sonstigen nebenberuflich wissenschaftlich und künstlerisch Tätigen (Art. 2 Abs. 2 Nr. 4 BayHSchPG) in Anspruch zu nehmen. ²Sie wirken nicht an der Selbstverwaltung nach Art. 18 Abs. 1 S. 2 BayHSchG mit.

(3) ¹Ehemalige Studierende und Doktoranden oder Doktorandinnen, die an der Friedrich-Alexander-Universität einen Studienabschluss oder akademischen Grad erworben haben (Alumni) und im FAU-Community-Portal der Universität als Alumni registriert sind, sowie Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen, die auf einer fortgeschrittenen Karrierestufe an der FAU für mindestens drei Monate geforscht und ihre wissenschaftliche Laufbahn danach in einem anderen Land fortgesetzt haben (Forscher-Alumni) und im FAU-Community-Portal der Universität als Forscher-Alumni registriert sind, sind Mitglieder der Universität. ²Sie werden keiner Mitgliedsgruppe zugeordnet, wirken nicht an der Selbstverwaltung nach Art. 18 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG mit und gelten nicht als Mitglieder der Universität im Sinn des Art. 26 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG. ³Die Universitätsleitung kann weitere Regelungen zur Ausgestaltung von Nutzungsrechten beschließen.

Fünfter Teil: Departments

§ 18

Departments

¹Die Fakultäten sind mit Ausnahme der Medizinischen Fakultät in Departments gegliedert. ²Das Department Theologie in der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie führt die Bezeichnung Fachbereich Theologie. ³Soweit in der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät je ein Department für Rechtswissenschaft und für Wirtschaftswissenschaften eingerichtet wird, führen die Departments die Bezeichnung Fachbereich Rechtswissenschaft bzw. Fachbereich Wirtschaftswissenschaften.

§ 19

Aufgaben der Departments

(1) ¹Die Departments nehmen die ihnen übertragenen Aufgaben wahr, insbesondere bei der Verteilung der ihnen zugewiesenen Stellen, Mittel und Räume und bei der Organisation von Lehre und Studium. ²Sie unterbreiten Vorschläge zur Bestellung der Mitglieder der Berufungsausschüsse und zur Bestimmung des Vorsitzes.

(2) ¹Der Fachbereich Theologie ist für das Lehrangebot in den Studiengängen mit einer kirchlichen oder theologischen Abschlussprüfung verantwortlich. ²Er bestellt die Prüfungsorgane in den Studiengängen nach Satz 1 und im Promotionsverfahren zum Doktor der Theologie. ³Im Habilitationsverfahren nimmt er die der Fakultät obliegenden Aufgaben und Befugnisse wahr. ⁴In Verfahren zur Berufung von Professoren und Professorinnen der evangelischen Theologie, der evangelischen Religionspädagogik und der Didaktik des evangelischen Religionsunterrichts nimmt der Fachbereich Theologie die Aufgaben einer Evangelisch-Theologischen Fakultät nach Maßgabe des § 3 Abs. 3 bis 5 der Hochschulabweichungsverordnung (HSchAbwV) vom 10. Juni 2018 (GVBl. S- 502, 659, BayRS 2210-1-1-14-WK) in der jeweils geltenden Fassung wahr. ⁵Die Mitglieder des hierzu zu bildenden Gremiums (Berufungsrat) werden im Rahmen der allgemeinen Hochschulwahlen in entsprechender Anwendung der für die Wahl der Fakultätsräte geltenden Vorschriften gewählt. ⁶Alle an der Universität hauptamtlich tätigen Professoren und Professorinnen der in Satz 4 genannten Fächer sind berechtigt, bei Entscheidungen des Berufungsrats stimmberechtigt mitzuwirken.

§ 20

Leitung des Departments

(1) ¹Das Department wird von einer kollegialen Leitung geleitet. ²Diese besteht aus

1. Professoren und Professorinnen des Departments,
2. einem Vertreter oder einer Vertreterin der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Departments und
3. der Frauenbeauftragten des Departments.

³Die Mitglieder nach Satz 1 Nrn. 1 und 2 werden von der Universitätsleitung auf Vorschlag des Dekans oder der Dekanin der Fakultät, der das Department zugeordnet ist, bestellt. ⁴Durch eine Departmentordnung, die vom Fakultätsrat im Einvernehmen mit der Universitätsleitung beschlossen wird, können nähere Regelungen getroffen werden. ⁵Soweit die Departmentordnung vorsieht, dass Personen der kollegialen Leitung des Departments kraft Amtes angehören, gilt Satz 2 nicht.

(2) Die kollegiale Leitung wählt eines ihrer Mitglieder zum Sprecher oder zur Sprecherin und ein weiteres Mitglied zur Vertretung für eine Amtszeit von zwei Jahren einschließlich des Semesters, in dem die Amtszeit beginnt.

(3) ¹Die Leitung ist für alle Angelegenheiten des Departments zuständig, die nicht der Entscheidung anderer Organe vorbehalten ist. ²Der Sprecher oder die Sprecherin handelt für die kollegiale Leitung und vollzieht deren Beschlüsse. ³Der Sprecher oder die Sprecherin informiert die Mitglieder einschließlich der Studierenden in geeigneter Weise. ⁴In Angelegenheiten, die sie betreffen, sind die Studierenden vor einer Entscheidung zu hören oder nach Maßgabe der Departmentordnung zu beteiligen.

(4) Die Departmentordnung regelt, ob und in welcher Weise Professoren und Professorinnen, die Zweitmitglieder des Departments nach § 17a Abs. 1 oder 2 sind, in der kollegialen Leitung mitwirken.

Sechster Teil: Frauenbeauftragte

§ 21

Wahl der Frauenbeauftragten und ihre Amtszeiten

(1) ¹Die Frauenbeauftragte der Universität und ihre Vertretungen werden vom Senat aus dem Kreis des an der Universität hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals gewählt. ²Vor der Wahl hört der Präsident oder die Präsidentin die Frauenbeauftragten der Fakultäten über deren personelle Vorstellungen; über das Ergebnis der Anhörung ist der Senat zu unterrichten.

(2) ¹Die Frauenbeauftragte der Fakultät und ihre Vertretungen werden vom Fakultätsrat aus dem Kreis der Personen gewählt, die dem an der Universität hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Personal angehören und Mitglieder der Fakultät sind. ²Vor der Wahl gibt der Dekan oder die Dekanin den weiblichen Mitgliedern des Personenkreises nach Satz 1 und der Fachschaftsvertretung Gelegenheit, personelle Vorstellungen einzubringen; über das Ergebnis ist der Fakultätsrat zu unterrichten.

(3) ¹Die Amtszeit der Frauenbeauftragten beträgt zwei Jahre. ²Wiederwahl ist zulässig. ³Eine Abwahl ist ausgeschlossen.

(4) ¹Für jede Frauenbeauftragte können Vertretungen gewählt werden, die im Verhinderungsfalle der Frauenbeauftragten deren Funktionen wahrnehmen. ²Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 22

Rechte der Frauenbeauftragten

(1) ¹Besteht in einer Angelegenheit, die in den Zuständigkeitsbereich eines Kollegialorgans oder Gremiums fällt, nach Auffassung der Frauenbeauftragten der Verdacht eines Verstoßes gegen die Chancengleichheit oder einer Benachteiligung von Wissenschaftlerinnen, weiblichen Lehrpersonen oder weiblichen Studierenden, so ist der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Kollegialorgans oder Gremiums auf Antrag der Frauenbeauftragten verpflichtet, den Gegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen und zu behandeln; der Antrag soll schriftlich begründet sein. ²Die Frauenbeauftragte soll in allen Angelegenheiten, die ihre unmittelbaren Aufgaben betreffen, frühzeitig beteiligt werden. ³Ihr soll Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

(2) ¹Die Frauenbeauftragten an der Universität bilden zur Koordinierung ihrer Tätigkeit und zur gegenseitigen Information unter dem Vorsitz der Frauenbeauftragten der Universität das Gremium der Frauenbeauftragten. ²Es tritt mindestens einmal im Semester zusammen.

Siebenter Teil: Beauftragter oder Beauftragte für Studierende mit Behinderung

§ 23

Beauftragter oder Beauftragte für Studierende mit Behinderung

(1) ¹Die Universitätsleitung bestellt den Beauftragten oder die Beauftragte für Studierende mit Behinderung. ²Die Amtszeit beträgt zwei Jahre; Wiederbestellung ist zulässig.

(2) Der Beauftragte oder die Beauftragte für Studierende mit Behinderung unterstützt die Universität bei ihrer Aufgabe, die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Behinderung bei der Gestaltung der Studien- und Prüfungsbedingungen zu berücksichtigen und ihre Eingliederung in die Universität zu fördern. ²Er oder sie berät Studierende mit Behinderung und die Fakultäten bei auftretenden Problemen, gibt Anregungen zur Vermeidung von Nachteilen für behinderte Studierende und erstattet einmal jährlich der Universitätsleitung einen Bericht zur Situation der Studierenden mit Behinderung.

Achter Teil: Studierendenvertretung

§ 24

Organe der Studierendenvertretung und deren Zusammensetzung

(1) Organe der Studierendenvertretung an der Friedrich-Alexander-Universität sind:

1. der Studentische Konvent,
2. der Sprecher- und Sprecherinnenrat,
3. die Fachschaftsvertretungen.

(2) ¹Die Aufgaben der Studierendenvertretung sind:

1. die Vertretung der fachlichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange der Studierenden der Universität,
2. fakultätsübergreifende Fragen, die sich aus der Mitarbeit der Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden in den Universitätsorganen ergeben,
3. die Förderung der geistigen, musischen, kulturellen und sportlichen Interessen der Studierenden der Universität,
4. die Pflege der Beziehungen zu deutschen und ausländischen Studierenden.

²Die Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden in den Universitätsorganen sind an Beschlüsse oder Weisungen des Studentischen Konvents oder des Sprecher- und Sprecherinnenrats nicht gebunden.

(3) ¹Der Studentische Konvent ist das beschlussfassende Kollegialorgan der Studierendenvertretung. ²Dem Studentischen Konvent gehören an:

1. Drei Mitglieder aus jeder Fachschaftsvertretung, die von ihr auf ihrer konstituierenden Sitzung für die Dauer des Studienjahres bestimmt werden, und

2. weitere Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden entsprechend der Zahl nach Nr. 1, die von den Studierenden gewählt werden.

(4) ¹Der Sprecher- und Sprecherinnenrat ist das ausführende Organ der Studierendenvertretung. ²Er besteht aus den beiden Vertretern oder Vertreterinnen der Studierenden im Senat gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 4, dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Studentischen Konvents und dessen oder deren Vertretung und vier weiteren Mitgliedern, die vom Studentischen Konvent gewählt werden. ³Er wird in der konstituierenden Sitzung des Studentischen Konvents gebildet.

(5) ¹Die Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden einer Fakultät bilden die Fachschaftsvertretung. ²Der Fachschaftsvertretung jeder Fakultät gehören an:

1. Die vier Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden im Fakultätsrat und
 2. mindestens drei weitere Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden der Fakultät.
- ³Soweit die Zahl der Studierenden, die Mitglieder der Fakultät sind, 2.000 übersteigt, erhöht sich die Zahl der weiteren Mitglieder nach Satz 2 Nr. 2 je angefangene weitere 1.000 Studierende um eins.

§ 25

Studentischer Konvent

(1) ¹Der Studentische Konvent ist für die fakultätsübergreifenden Aufgaben i.S.d. § 24 Abs. 2 Satz 1 zuständig und erfüllt die ihm obliegende Aufgaben durch Beschlussfassung in Sitzungen. ²Er ist mindestens einmal im Semester während der Vorlesungszeit unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen; die Ladungsfrist beträgt eine Woche. ³Im Übrigen ist der Studentische Konvent auf Verlangen von mindestens 25 v. H. seiner Mitglieder binnen 14 Tagen einzuberufen.

(2) ¹Der Studentische Konvent ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. ²Ist er nicht beschlussfähig, so wird er innerhalb von 14 Tagen zum zweiten Mal über denselben Gegenstand zur Sitzung zusammengerufen; in diesem Fall ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig; hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. ³Beschlüsse werden in Sitzungen mit der Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst. ⁴Schriftliche Stimmrechtsübertragungen werden bei der Feststellung von Anwesenheit und Stimmrecht der Mitglieder berücksichtigt.

(3) Der Studentische Konvent kann beratende Ausschüsse einsetzen.

(4) ¹Der Studentische Konvent kann sich eine Geschäftsordnung geben. ²Die Geschäftsordnung kann vorsehen, dass Sitzungen des Studentischen Konvents abweichend von § 30 Abs. 8 generell öffentlich stattfinden. ³Dabei ist die Möglichkeit vorzusehen, durch einen in geheimer Abstimmung zu fassenden Beschluss, der der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder bedarf, die Öffentlichkeit für einzelne Tagesordnungspunkte auszuschließen. ⁴Die Öffentlichkeit ist in jedem Fall ausgeschlossen für Tagesordnungspunkte, die Personalangelegenheiten betreffen, sowie dann, wenn Rechte Dritter oder sonstige rechtliche Gründe dies erfordern.

(5) ¹Der Studentische Konvent kann einmal pro Semester eine Versammlung aller Studierenden der Universität einberufen. ²Zeit und Ort hierfür werden im Einvernehmen mit der Universitätsleitung festgelegt. ³Während der Versammlung sollen keine Lehrveranstaltungen stattfinden.

§ 26

Sprecher- und Sprecherinnenrat

(1) ¹Der Sprecher- und Sprecherinnenrat führt die Beschlüsse des Studentischen Konvents aus. ²Die laufenden Angelegenheiten sind ihm zur selbständigen Erledigung übertragen.

(2) Der Sprecher- und Sprecherinnenrat erstattet wenigstens einmal im Semester, in der Regel vier Wochen nach dem allgemeinen Vorlesungsbeginn des Semesters, auf einer Sitzung des Studentischen Konvents einen Bericht über seine bisherige Tätigkeit, insbesondere über die Verwendung der Haushaltsmittel.

(3) Der Präsident oder die Präsidentin kann den Sprecher- und Sprecherinnenrat nach Ablauf seiner Amtszeit beauftragen, die Geschäfte bis zur Wahl des neuen Sprecher- und Sprecherinnenrats kommissarisch weiterzuführen.

§ 27

Fachschaftsvertretungen und Fachschaftsinitiativen

(1) Die Fachschaftsvertretung ist für die fakultätsspezifischen und studiengangsspezifischen Aufgaben i.S.d. § 24 Abs. 2 Satz 1 zuständig.

(2) ¹Die Fachschaftsvertretung tritt nach ihrer Wahl erstmals spätestens in der zweiten Woche nach dem allgemeinen Vorlesungsbeginn zusammen, im Übrigen mindestens einmal pro Semester während der Vorlesungszeit. ²Die Ladungsfrist beträgt eine Woche, in der vorlesungsfreien Zeit mindestens zwei Wochen. ³Der Fachschaftssprecher oder die Fachschaftssprecherin beruft die Sitzungen der Fachschaftsvertretung ein und leitet sie. ⁴§ 25 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 gelten entsprechend.

(3) Der Fachschaftssprecher oder die Fachschaftssprecherin führt die laufenden Geschäfte der Fachschaftsvertretung und vollzieht deren Beschlüsse.

(4) Der Fachschaftssprecher oder die Fachschaftssprecherin erstattet wenigstens einmal im Jahr, in der Regel vier Wochen nach dem allgemeinen Vorlesungsbeginn des Sommersemesters, auf einer Sitzung der Fachschaftsvertretung einen Bericht über die bisherige Tätigkeit, insbesondere über die Verwendung der Haushaltsmittel.

(5) ¹Die Fachschaftsvertretung kann für die Dauer eines Studienjahrs durch Beschluss eine Fachschaftsinitiative pro Studiengang oder einzelne Studierende der Fakultät mit Aufgaben i.S.d. Abs. 1 betrauen. ²Fachschaftsinitiativen sind ein freier Zusammenschluss von Studierenden eines oder mehrerer Studiengänge.

(6) ¹Die Fachschaftsvertretung kann einmal pro Semester eine Versammlung aller Studierenden der Fakultät einberufen. ²Zeit und Ort hierfür werden im Einvernehmen mit dem Dekan oder der Dekanin festgelegt. ³Während der Versammlung sollen keine Lehrveranstaltungen stattfinden.

(7) § 25 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 28

Übersicht über die Ausgaben

(1) ¹Der Sprecher- und Sprecherinnenrat stellt vor Beginn des Haushaltsjahres eine Übersicht der voraussichtlichen Ausgaben auf. ²Diese ist vor der Vorlage an die Universitätsleitung mit der Mehrheit von Sprecher- und Sprecherinnenrat und des Studentischen Konvents zu verabschieden.

(2) Die Fachschaftsvertretung soll vor Beginn des Haushaltsjahres eine Übersicht der voraussichtlichen Ausgaben aufstellen, die rechtzeitig der Universitätsleitung vorzulegen ist.

Neunter Teil: Konvent der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

§ 29

Konvent der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

(1) ¹Die gewählten bzw. bestellten Vertreter und Vertreterinnen der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bilden zur Koordinierung ihrer Tätigkeit in den Kollegialorganen und Gremien und zur gegenseitigen Information den Konvent der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. ²Als stimmberechtigte Mitglieder gehören ihm an:

- a) die Mitglieder des Senats nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Satz 2,
- b) die Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe in den Fakultätsräten (§ 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2b),
- c) die nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 von der Universitätsleitung bestellten Vertreter oder Vertreterinnen der Gruppe in den kollegialen Leitungen der Departments,
- d) die bestellten Vertreter und Vertreterinnen der Gruppe in den von der Universitätsleitung eingesetzten ständigen Kommissionen nach § 9 Abs. 2, in den vom Senat eingesetzten Ausschüssen nach Art. 25 Abs. 4 BayHSchG und im Wahlausschuss nach § 5 Abs. 3 BayHSchWO,
- e) die von der Universitätsleitung nach Art. 19 Abs. 5 Satz 3 BayHSchG in die kollegialen Leitungen der zentralen Einrichtungen der Universität und weiteren zentralen Gremien bestellten Vertreter und Vertreterinnen der Gruppe,
- f) die nach § 29a Abs. 2 gewählten Personen, soweit sie zur Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gehören,
- g) die der Gruppe angehörigen nach § 21 Abs. 1 und Abs. 2 gewählten Frauenbeauftragten.

³Die der Gruppe angehörigen gewählten Vertretungen der Frauenbeauftragten nach § 21 Abs. 1 und Abs. 2 sollen als Gäste hinzugezogen werden.

(2) Der Konvent hat das Vorschlagsrecht zur Bestellung der Mitglieder, die die Interessen der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den Kommissionen und Ausschüssen des Zentralbereichs vertreten.

(3) Der Konvent wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende sowie Stellvertreter und Stellvertreterinnen, deren Anzahl vom Konvent bestimmt wird.

§ 29a

Vertretung der Promovierenden

(1) Unbeschadet der Mitgliedschaft in einer der Mitgliedergruppen gem. Art. 17 Abs. 2 BayHSchG werden die Interessen der Promovierenden durch gewählte Vertreter und Vertreterinnen (Promovierendenvertretung) wahrgenommen.

(2) ¹Die Promovierenden jeder Fakultät wählen in gleicher, freier und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Personenwahl je einen Sprecher oder eine Sprecherin sowie einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin. ²Die Amtszeit beträgt ein Jahr; Wiederwahl ist zulässig. ³Die Einzelheiten des Wahlverfahrens werden vom Kanzler oder der Kanzlerin als Wahlleiter bzw. Wahlleiterin festgelegt; die Wahl soll zeitgleich mit den allgemeinen Hochschulwahlen durchgeführt werden.

(3) Der Fakultätsvorstand und der Fakultätsrat sollen der Promovierendenvertretung der Fakultät vor Entscheidungen, die die Interessen der Promovierenden wesentlich berühren, Gelegenheit zu Stellungnahme geben.

(4) ¹Die nach Absatz 2 gewählten Personen bilden den Promovierendenkonvent. ²Dieser wählt aus den Reihen derjenigen Promovierenden, die zugleich der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayHSchG) angehören, den Sprecher oder die Sprecherin des Promovierendenkonvents sowie dessen oder deren Stellvertretung. ³Diese können dem Senat nicht zugleich als Mitglied nach § 7 Abs. 1 angehören.

Zehnter Teil: Geschäftsgang in Kollegialorganen und Gremien

§ 30

Geschäftsgang

(1) ¹Die Kollegialorgane und Gremien werden von ihren Vorsitzenden einberufen und geleitet. ²Sie können sich Geschäftsordnungen geben. ³Sie sind verpflichtet, auf Verlangen der Universitätsleitung zusammenzutreten, erforderlichenfalls auch kurzfristig. ⁴Sie treten im Bedarfsfalle auch während der unterrichtsfreien Zeit zusammen. ⁵Zu den Sitzungen sind die Mitglieder und die Personen, die stimmberechtigt mitwirken dürfen, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und soweit möglich der Beschlussvorlagen zu laden. ⁶Ist eine Mitgliedergruppe in einem Kollegialorgan oder Gremium nur durch eine Person vertreten, so sind die Sitzungsunterlagen nach Satz 5 unabhängig vom Vorliegen eines Vertretungsfalles auch derjenigen Person zu übermitteln, die nach Abs. 7 Satz 1 im Vertretungsfall das Stimmrecht wahrnehmen würde. ⁷Die Ladungsfrist beträgt eine Woche; sie wird durch den Versand des Ladungsschreibens gewahrt; die Ladung auf elektronischem Wege ist zulässig, wenn die zu Ladenden über eine elektronische Anschrift verfügen. ⁸In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf drei Werktage abgekürzt werden. ⁹Auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder ist der Vorsitzende oder die Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen zu einer außerordentlichen Sitzung zu laden. ¹⁰In dem Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Sitzung sind die Gegenstände, deretwegen die außerordentliche Sitzung stattfinden soll, zu bezeichnen. ¹¹Für die Berechnung von Fristen gelten §§ 187 bis 193 BGB entsprechend.

(2) Die Universitätsleitung kann von den zuständigen Kollegialorganen und Gremien die Behandlung bestimmter Angelegenheiten verlangen.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen.

(4) ¹Die Kollegialorgane und Gremien sind beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder und die Personen, die stimmberechtigt mitwirken dürfen, ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend und mitwirkungsbe-rechtigt ist; schriftliche Stimmrechtsübertragungen werden bei der Feststellung von Anwesenheit und Stimmrecht berücksichtigt. ²Wird ein Kollegialorgan oder Gremium zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, weil es das erste Mal beschlussunfähig war, ist es ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig; bei der zweiten Einladung ist auf diese Bestimmung hinzuweisen.

(5) ¹Kollegialorgane und Gremien beschließen mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen; Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. ²Jedes Mitglied und jede Person, die stimmberechtigt mitwirken darf, hat eine Stimme. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) ¹Über Personalangelegenheiten wird in geheimer Abstimmung entschieden, soweit nicht einstimmig eine offene Abstimmung beschlossen wird. ²Auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder eines Kollegialorgans oder Gremiums wird in geheimer Abstimmung beschlossen. ³Bei Stimmgleichheit ist die Abstimmung zu wiederholen; in der Wiederholung der Abstimmung hat der Vorsitzende oder die Vorsitzende zwei Stimmen. ⁴Ergibt sich abermals Stimmgleichheit, ist der Antrag abgelehnt.

(7) ¹Bei Verhinderung des Vertreters oder der Vertreterin einer Mitgliedergruppe, die in einem Kollegialorgan oder Gremium nur durch eine Person vertreten ist, nimmt die als Ersatzvertretung bestellte Person bzw. die jeweils nächste nachrückende Person gem. § 17 BayHSchWO das Stimmrecht wahr. ²Wird eine Mitgliedergruppe in einem Kollegialorgan oder Gremium durch mehrere Personen vertreten, so kann ein verhin-dertes Mitglied das Stimmrecht für einzelne Sitzungen oder Teile von Sitzungen durch schriftliche oder elektronisch übermittelte Erklärung auf ein anderes Mitglied der gleichen Mitgliedergruppe übertragen. ³Kein Mitglied kann mehr als eine Stimmrechtsübertragung wahrnehmen; soweit dies dazu führen würde, dass die Stimmen einer Mitgliedergruppe in einem Kollegialorgan oder Gremium nicht in vollem Umfang wahr-genommen werden können, ist auch eine Stimmrechtsübertragung auf die als Ersatz-vertretung bestellte Person bzw. auf die jeweils nächste nachrückende Person gem. § 17 BayHSchWO zulässig. ⁴Mitglieder, die dem Kollegialorgan oder Gremium kraft ih-res Amtes angehören, werden im Verhinderungsfalle durch ihren Vertreter oder ihre Vertreterin in diesem Amt vertreten.

(8) ¹Die Kollegialorgane und Gremien tagen nicht öffentlich. ²Sie können im Einzelfall für bestimmte Tagesordnungspunkte einer künftigen Sitzung die Öffentlichkeit be-schließen, soweit nicht Personal- und Prüfungsangelegenheiten behandelt werden o-der Rechte Dritter oder sonstige rechtliche Gründe entgegenstehen. ³Beschlüsse nach Satz 2 werden in geheimer Abstimmung gefasst; sie bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. ⁴Ist eine Mitgliedergruppe in einem Kollegialorgan oder Gremium nur durch eine Person vertreten, so ist diejenige Person, die nach Abs.

7 Satz 1 vertretungsweise das Stimmrecht wahrnimmt, auch dann, wenn kein Vertretungsfall vorliegt, berechtigt, beratend an den Sitzungen teilzunehmen; dies gilt nicht für Sitzungen des Senats und des Universitätsrates.

(9) Außerhalb von Sitzungen ist die Beschlussfassung durch Stimmabgabe im Wege fernmündlicher Abstimmung oder mit Hilfe elektronischer Kommunikation zulässig, wenn der Vorsitzende oder die Vorsitzende dies für den Einzelfall bestimmt und kein Mitglied der Verfahrensweise schriftlich widersprochen hat.

Elfter Teil: Wahlvorschriften

Erster Abschnitt: Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin

§ 31

Einleitung des Wahlverfahrens

(1) ¹Der Präsident oder die Präsidentin soll spätestens zehn Wochen vor Ablauf der Amtszeit des Amtsinhabers oder der Amtsinhaberin gewählt werden. ²Ort und Zeit der Wahl sind rechtzeitig vom amtierenden Präsidenten oder von der amtierenden Präsidentin festzusetzen; der Wahltermin soll in der Vorlesungszeit liegen.

(2) Die Durchführung des Wahlverfahrens und die Leitung der Wahl obliegen dem Kanzler oder der Kanzlerin als Wahlleiter oder Wahlleiterin.

§ 32

Ausschreibung, Erstellung des Wahlvorschlags

(1) ¹Die Stelle des Präsidenten oder der Präsidentin ist mit einem vom Universitätsrat beschlossenen Text öffentlich auszuschreiben. ²Die Dauer der Ausschreibung beträgt mindestens drei Wochen.

(2) ¹Der Wahlvorschlag soll innerhalb von vier Wochen nach Ablauf der Ausschreibungsfrist erstellt werden. ²Unmittelbar nach Ablauf der Ausschreibungsfrist gibt der Kanzler oder die Kanzlerin den Dekanen und Dekaninnen sowie den Mitgliedern des Universitätsrats das Ergebnis der Ausschreibung bekannt; die eingegangenen Bewerbungen sind beizufügen. ³Dekane und Dekaninnen sowie Mitglieder des Universitätsrats sind berechtigt, Vorschläge zu unterbreiten. ⁴Der Universitätsrat kann einen Ausschuss zur Vorbereitung des Wahlvorschlags einsetzen.

(3) ¹Auf der Grundlage von Vorschlägen nach Absatz 2 Satz 3, aber ohne Bindung an sie, erstellen die Vorsitzenden des Senats und des Universitätsrats gemeinsam einen Wahlvorschlag an den Universitätsrat. ²Soweit der Wahlvorschlag mehrere Namen umfasst, sind sie in alphabetischer Folge aufzuführen. ³Wer in den Wahlvorschlag aufgenommen werden soll, muss dazu sein Einverständnis erklärt haben.

(4) ¹Der Universitätsrat kann den Wahlvorschlag gemäß § 34 Abs. 1 zurückweisen. ²In diesem Falle ist ein neuer Wahlvorschlag gemäß Absatz 3 zu erstellen.

§ 33

Vorbereitung der Wahl

(1) Die Mitglieder des Universitätsrats sind spätestens am 14. Tag vor der Wahl vom Wahlleiter oder von der Wahlleiterin schriftlich zur Wahlsitzung zu laden; der Wahlvorschlag ist der Ladung beizufügen.

(2) Spätestens am 7. Tag vor der Wahl wird vom Wahlleiter oder von der Wahlleiterin eine Informationsveranstaltung für die Mitglieder des Universitätsrats durchgeführt, auf der sie über Lebensweg und Werdegang der Kandidaten und Kandidatinnen informiert werden und die Kandidaten und Kandidatinnen Gelegenheit zur Vorstellung erhalten.

§ 34

Ablauf der Wahl

(1) ¹Vor Beginn der Wahlhandlung stellt der Wahlleiter oder die Wahlleiterin die Beschlussfähigkeit des Universitätsrats gemäß § 30 Abs. 4 fest. ²Sodann werden die gültigen Wahlvorschläge bekannt gegeben. ³Vor Eintritt in die Wahl beschließt der Universitätsrat in geheimer Abstimmung über Annahme oder Zurückweisung des Wahlvorschlags. ⁴Ist der Wahlvorschlag angenommen, so richtet sich das weitere Verfahren nach den Absätzen 2 bis 6. ⁵Hat der Universitätsrat den Wahlvorschlag zurückgewiesen, so gilt die Wahl als nicht zustande gekommen.

(2) ¹Gewählt wird ohne Aussprache in geheimer Abstimmung mit amtlichen Stimmzetteln nach den Grundsätzen der Personenwahl. ²Auf dem Stimmzettel werden die Namen der vorgeschlagenen Personen in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt. ³Jedes Mitglied des Universitätsrats hat eine Stimme.

(3) ¹Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn

1. in ihm eine Person benannt ist, die nicht vorgeschlagen ist,
2. aus ihm der Wille des Stimmberechtigten oder der Stimmberechtigten nicht eindeutig hervorgeht, oder
3. er Zusätze oder Vorbehalte enthält.

²Er gilt als ungültig, wenn er nicht gekennzeichnet ist (Stimmenthaltung).

(4) ¹Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Universitätsrats auf sich vereinigt. ²Erreicht kein Kandidat oder keine Kandidatin im ersten Wahlgang diese Mehrheit, so findet in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl unter den beiden Kandidaten oder Kandidatinnen statt, die im ersten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erreicht haben. ³Lassen sich die beiden Kandidaten oder Kandidatinnen für die Stichwahl auch nach einer Wiederholung des ersten Wahlganges nicht feststellen, so entscheidet das Los über die Teilnahme an der Stichwahl unter den Kandidaten oder Kandidatinnen, die in der Wiederholung des ersten Wahlganges die höchste Stimmenzahl erreicht haben. ⁴Gewählt ist im zweiten Wahlgang, wer die meisten Stimmen erhält. ⁵Bei Stimmgleichheit findet ein dritter Wahlgang statt; Satz 3 gilt entsprechend. ⁶Führt der dritte Wahlgang wiederum zur Stimmgleichheit, so ist die Wahl nicht zustande gekommen.

(5) Kandidieren nur zwei Bewerber oder Bewerberinnen, so gilt Absatz 4 sinngemäß.

(6) Kandidiert nur ein Bewerber oder eine Bewerberin, so ist die Wahl zustande gekommen, wenn die Zahl der abgegebenen gültigen Ja-Stimmen die Zahl der abgegebenen gültigen Nein-Stimmen übersteigt.

(7) Über den Ablauf der Wahl wird eine Niederschrift angefertigt, die der Wahlleiter oder die Wahlleiterin unterzeichnet.

§ 35

Annahme der Wahl

(1) ¹Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin teilt dem Gewählten oder der Gewählten das Wahlergebnis mit und fordert ihn oder sie auf, sich binnen einer Woche schriftlich zur Annahme der Wahl zu erklären, sofern die Annahme nicht bereits in der Wahlsitzung erklärt worden ist. ²Geht innerhalb der Frist nach Satz 1 keine Erklärung ein, so gilt die Wahl als abgelehnt.

(2) Das Ergebnis der Wahl ist dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst umgehend mitzuteilen.

§ 36

Wiederholung der Wahl

¹Wurde die Wahl nicht angenommen, so findet spätestens im folgenden Semester eine neue Wahl statt. ²Die Stelle des Präsidenten oder der Präsidentin kann noch einmal ausgeschrieben werden; die Entscheidung trifft der Universitätsrat. ³Die §§ 32 ff gelten entsprechend.

§ 37

Vorzeitiges Ausscheiden

Scheidet der Präsident oder die Präsidentin vorzeitig aus dem Amt, so ist unverzüglich eine Wahl einzuleiten.

Zweiter Abschnitt: Wahl der Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen

§ 39

Ablauf und Annahme der Wahl

(1) ¹Für die Wahl der Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen gelten § 31 Abs. 2 sowie § 34 Abs. 1 S. 1 bis 2 und Abs. 2 bis 7 entsprechend. ²Ort und Zeit der Wahl sind rechtzeitig vom Präsidenten oder der Präsidentin festzusetzen. ³Werden die Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen gleichzeitig gewählt, so findet die Wahl in getrennten Wahlgängen statt. ⁴Über die Dauer der Amtszeit eines zu wählenden Vizepräsidenten bzw. einer zu wählenden Vizepräsidentin entscheidet der Universitätsrat aufgrund des Vorschlags des Präsidenten bzw. der Präsidentin in einer gesonderten Abstimmung vor der Wahl. ⁵Soll ein zu wählender Vizepräsident bzw. eine zu wählende Vizepräsidentin nach dem Vorschlag des Präsidenten bzw. der Präsidentin hauptberuflich tätig sein, so entscheidet der Universitätsrat hierüber in einer weiteren gesonderten Abstimmung vor der Wahl.

(2) Die Wahl ist angenommen, wenn nicht innerhalb einer Woche nach Zugang der Wahlbenachrichtigung eine schriftliche Ablehnung der Wahl aus wichtigem Grund beim Wahlleiter oder bei der Wahlleiterin eingegangen ist.

§ 40

Wiederholung der Wahl

Wurde die Wahl nicht angenommen oder kommt eine Wahl nicht zustande, so findet unverzüglich eine neue Wahl statt; §§ 38 und 39 gelten entsprechend.

Dritter Abschnitt: Wahl der Vertreter und Vertreterinnen der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen im Senat

§ 41

Wahl der Vertreter und Vertreterinnen der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen im Senat

(1) Die Vertreter und Vertreterinnen der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen im Senat gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 werden von der Gesamtheit der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen der Universität gewählt.

(2) ¹Aus jeder Fakultät ist je ein Vertreter oder eine Vertreterin zu wählen. ²Wählbar ist, wer der Fakultät, aus der der Hochschullehrer oder die Hochschullehrerin zu wählen ist, als Erstmitglied angehört. ³Wahlvorschläge zur Wahl nach Satz 1 können nur von Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen eingereicht und unterzeichnet werden, die in der Fakultät wählbar sind, deren Vertreter oder Vertreterin zu wählen ist.

(3) ¹Ein weiterer Vertreter oder eine weitere Vertreterin wird aus der Gesamtheit aller Personen, die in einem Wahlvorschlag für die Wahlen nach Absatz 2 kandidieren, nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt. ²Dabei werden Stimmen, die auf eine bereits nach Absatz 2 gewählte Person entfallen, nicht gezählt. ³Gesonderte Wahlvorschläge für die Wahl nach diesem Absatz sind nicht zulässig.

Vierter Abschnitt: Wahl des Dekans oder der Dekanin, der Prodekanen oder Prodekaninnen und der Studiendekane oder Studiendekaninnen

§ 42

Wahl des Dekans oder der Dekanin

(1) ¹Die Wahl des Dekans oder der Dekanin durch den Fakultätsrat soll rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit des im Amt befindlichen Dekans oder der im Amt befindlichen Dekanin in der Vorlesungszeit stattfinden. ²Ort und Zeit der Wahl setzt der Dekan oder die Dekanin fest.

(2) Wählbar sind Professoren und Professorinnen der Fakultät, soweit nicht der Fakultätsrat einen Beschluss gemäß Art. 28 Abs. 8 Satz 3 BayHSchG gefasst hat.

(3) ¹Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder des Fakultätsrates. ²Die vorgeschlagenen Personen müssen ihr Einverständnis zum Vorschlag erklärt haben.

(4) ¹Auf der Grundlage der Vorschläge erstellt der Fakultätsrat in geheimer Abstimmung einen Wahlvorschlag, der in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt mehrere Namen umfassen soll. ²Der Wahlvorschlag bedarf des Einvernehmens mit der Universitätsleitung. ³Das Einvernehmen gilt als erteilt, wenn es nicht innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Vorlage des Wahlvorschlags beim Präsidenten oder der Präsidentin verweigert wird. ⁴Wird das Einvernehmen verweigert, so ist das Verfahren unverzüglich zu wiederholen.

(5) Ist das Einvernehmen erteilt oder gilt es als erteilt, bestellt der Fakultätsrat aus seiner Mitte einen Wahlleiter oder eine Wahlleiterin.

(6) ¹Gewählt wird ohne Aussprache in geheimer Abstimmung. ²Jedes Mitglied des Fakultätsrats hat eine Stimme. ³§ 34 Abs. 3 gilt entsprechend.

(7) ¹Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Fakultätsrates auf sich vereinigt. ²Erreicht kein Kandidat oder keine Kandidatin im ersten Wahlgang diese Mehrheit, so findet in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl unter den beiden Kandidaten oder Kandidatinnen statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erreicht haben. ³Lassen sich die beiden Kandidaten oder Kandidatinnen für die Stichwahl auch nach einer Wiederholung des ersten Wahlgangs nicht feststellen, so entscheidet das Los über die Teilnahme an der Stichwahl unter den Kandidaten oder Kandidatinnen, die in der Wiederholung des ersten Wahlganges die höchste Stimmenzahl erreicht haben. ⁴Gewählt ist im zweiten Wahlgang, wer die meisten Stimmen erhält; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. ⁵Kandidieren nur zwei Bewerber oder Bewerberinnen für das Amt, so gelten die Sätze 1, 2 und 4 sinngemäß. ⁶Kandidiert nur ein Bewerber oder eine Bewerberin, so ist die Wahl zustande gekommen, wenn die Zahl der gültigen Ja-Stimmen die Zahl der gültigen Nein-Stimmen übersteigt.

(8) ¹Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin teilt dem Gewählten oder der Gewählten das Wahlergebnis mit und fordert ihn oder sie auf, sich binnen einer Woche schriftlich zur Annahme der Wahl zu erklären, sofern die Wahl nicht bereits in der Wahlsitzung angenommen wurde. ²Geht innerhalb der Frist nach Satz 1 keine Erklärung ein, so gilt die Wahl als abgelehnt.

(9) Wurde die Wahl nicht angenommen, so ist die Wahl zu wiederholen; die Absätze 1 bis 8 gelten entsprechend.

(10) Scheidet der Dekan oder die Dekanin vorzeitig aus dem Amt, so ist unverzüglich eine Wahl nach den Absätzen 1 bis 9 durchzuführen.

§ 43

Wahl der Prodekane und Prodekaninnen sowie der Studiendekane oder Studiendekaninnen

Für die Wahl der Prodekane und Prodekaninnen sowie der Studiendekane oder Studiendekaninnen gelten die Vorschriften des § 42 Abs. 1, 3, 6 bis 10 entsprechend.

Fünfter Abschnitt: Wahl der Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden

§ 44

Wahl der Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden

(1) ¹Für die Wahl der Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden gelten Art. 38 Abs. 1 BayHSchG und die Vorschriften der Wahlordnung für die staatlichen Hochschulen (BayHSchWO) vom 16. Juni 2006 (GVBl. S. 338) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, soweit diese Grundordnung keine abweichende Regelung trifft. ²Wahlberechtigt und wählbar sind alle Studierenden der Universität, die zum Zeitpunkt der Schließung des Wählerverzeichnisses in diesem bei der Gruppe der Studierenden eingetragen sind.

(2) Ein Wahlvorschlag für die Vertreter und Vertreterinnen des Studentischen Konvents nach § 25 muss von mindestens zehn wahlberechtigten Studierenden unterschrieben werden.

(3) ¹Werden die Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden in den Fakultätsräten, den Fachschaftsvertretungen und im Studentischen Konvent nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl (Listenwahl) gewählt, so kann die wahlberechtigte Person innerhalb der ihr zustehenden Stimmenzahl ihre Stimmen Bewerber und Bewerberinnen auch aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben (Panaschieren). ²Gibt die wahlberechtigte Person einzelnen Bewerbern oder Bewerberinnen weniger Stimmen als ihr insgesamt zustehen, verzichtet sie damit auf ihre weiteren Stimmen, soweit sie nicht gleichzeitig einen Wahlvorschlag kennzeichnet, was als Vergabe der noch nicht ausgenützten Reststimmen gilt, die den nicht angekreuzten Bewerbern und Bewerberinnen innerhalb dieses Wahlvorschlags in der Reihenfolge ihrer Benennung zugutekommen. ³§ 13 Abs. 2 Satz 2 Nr. 7 Alternative 2 BayHSchWO findet keine entsprechende Anwendung.

(4) ¹Abweichend von Art. 38 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG wählt der Studentische Konvent aus seiner Mitte in getrennten Wahlgängen die Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden im Senat.

§ 45

Wahl des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Studentischen Konvents

(1) ¹Der Studentische Konvent wählt auf seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende. ²Ort und Zeit der Wahl setzt der Präsident oder die Präsidentin fest. ³Der Präsident oder die Präsidentin leitet die Sitzung des Studentischen Konvents bis zur Annahme der Wahl durch die gewählte Person.

(2) ¹Jedes Mitglied des Studentischen Konvents kann schriftlich einen Kandidaten oder eine Kandidatin vorschlagen. ²Wahlvorschläge können in der Sitzung bis zur Eröffnung der Wahl abgegeben werden.

(3) ¹Vor Beginn der Wahl erhalten die Kandidaten und Kandidatinnen Gelegenheit zur Vorstellung. ²Gewählt wird ohne Aussprache schriftlich in geheimer Abstimmung. ³Jedes Mitglied des Studentischen Konvents hat eine Stimme; § 34 Abs. 3 gilt entsprechend.

(4) ¹Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Studentischen Konvents auf sich vereinigt. ²Erreicht kein Kandidat oder keine Kandidatin im ersten Wahlgang diese Mehrheit, so findet in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl unter den beiden Kandidaten oder Kandidatinnen statt, die im ersten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erreicht haben. ³Lassen sich die beiden Kandidaten oder Kandidatinnen für die Stichwahl auch nach einer Wiederholung des ersten Wahlgangs nicht feststellen, so entscheidet das Los über die Teilnahme an der Stichwahl unter den Kandidaten oder Kandidatinnen, die in der Wiederholung des ersten Wahlgangs die höchste Stimmenzahl erreicht haben. ⁴Gewählt ist im zweiten Wahlgang, wer die meisten Stimmen erhält; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. ⁵Kandidieren nur zwei Bewerber oder Bewerberinnen für den Vorsitz, so gelten die Sätze 1, 2 und 4 entsprechend. ⁶Kandidiert nur ein Bewerber oder eine Bewerberin, so ist die Wahl zustande gekommen, wenn die Zahl der abgegebenen gültigen Ja-Stimmen die Zahl der abgegebenen gültigen Nein-Stimmen übersteigt.

(5) ¹Der Präsident oder die Präsidentin teilt dem Gewählten oder der Gewählten unverzüglich das Wahlergebnis mit. ²Die Wahl ist angenommen, wenn nicht spätestens am dritten Tag nach Zugang der Benachrichtigung eine schriftliche Ablehnung der

Wahl aus wichtigem Grund beim Präsidenten oder bei der Präsidentin eingegangen ist.

(6) Wird die Wahl nicht angenommen oder kommt sie nicht zustande, so findet, sofern die Wahl nicht sofort in der Sitzung wiederholt wird, spätestens 14 Tage nach dem Wahltag eine neue Wahl statt; die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend.

(7) Scheidet der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Studentischen Konvents vorzeitig aus dem Amt, so findet auf der nächsten Sitzung des Studentischen Konvents eine Nachwahl statt; die Absätze 1 bis 6 gelten entsprechend.

(8) ¹Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Studentischen Konvents wird im Verhinderungsfalle durch die gewählte Vertretung vertreten. ²Für die Wahl gelten Abs. 1 Sätze 1 und 2 und Abs. 2 bis 7 sowie § 46 Abs. 1 bis 3 und Abs. 4 Satz 2 entsprechend.

§ 46

Abwahl des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden

(1) Die Abwahl des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Studentischen Konvents ist zulässig.

(2) Zu der Sitzung, in der die Abwahl stattfinden soll, sind die Mitglieder des Studentischen Konvents unter Angabe dieses Tagesordnungspunktes zu laden.

(3) Der Studentische Konvent kann den Vorsitzenden oder die Vorsitzende nur dadurch abwählen, dass er gleichzeitig mit der Mehrheit seiner Mitglieder einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin wählt und die Wahl von der gewählten Person angenommen wird.

(4) ¹Abwahl und Neuwahl werden vom Stellvertreter oder von der Stellvertreterin des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Studentischen Konvents geleitet. ²Das Wahlergebnis ist der gewählten Person unverzüglich mitzuteilen. ³§ 45 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 47

Wahl der Vertreter oder Vertreterinnen der Studierenden im Senat

¹Die Wahl der Vertreter oder Vertreterinnen im Senat findet unverzüglich nach der Annahme der Wahl durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Studentischen Konvents statt. ²§ 45 Abs. 1 Sätze 1 und 2 und Abs. 2 bis 7 gelten entsprechend. ³Eine Abwahl ist ausgeschlossen.

§ 48

Wahl des Sprecher- und Sprecherinnenrats

(1) ¹Der Studentische Konvent wählt in getrennten Wahlgängen die Mitglieder des Sprecher- und Sprecherinnenrats. ²Die Wahl findet unverzüglich nach der Wahl der Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden im Senat statt. ³Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Studentischen Konvents leitet die Wahl. ⁴In den Sprecher- und Sprecherinnenrat können nur Studierende gewählt werden, die zum Zeitpunkt der Wahl an der FAU immatrikuliert sind. ⁵Mit der Exmatrikulation scheidet sie aus dem Sprecher- und Sprecherinnenrat aus.

(2) § 45 Abs. 2 bis 7 sowie § 46 Abs. 1 bis 3 und Abs. 4 Satz 2 gelten entsprechend.

§ 48a

Wahl der Fachschaftsvertretungen und Fachschaftssprecher oder Fachschaftssprecherin

(1) ¹Mitglieder der Fachschaftsvertretung sind die bei der Wahl zu den Fakultätsräten gewählten Vertreter oder Vertreterinnen der Studierenden. ²Die weiteren Mitglieder der Fachschaftsvertretung nach § 24 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 sind diejenigen Studierenden in der erforderlichen Anzahl, auf die bei der Wahl zu den Fakultätsräten weitere Sitze entfallen würden.

(2) ¹Fachschaftssprecher oder Fachschaftssprecherin ist der Vertreter oder die Vertreterin der Studierenden im Fakultätsrat, der oder die bei der Wahl die meisten Stimmen erhalten hat, soweit nicht die Mehrheit der Mitglieder der Fachschaftsvertretung beschließt, dass für das Studienjahr der Fachschaftssprecher oder die Fachschaftssprecherin aus der Mitte der Mitglieder der Fachschaftsvertretung gewählt wird. ²Stellvertreter oder Stellvertreterin des Fachschaftssprechers oder der Fachschaftssprecherin ist das Mitglied der Fachschaftsvertretung, das bei der Wahl die zweitmeisten Stimmen erhalten hat. ³Beschließt die Fachschaftsvertretung nach Satz 1 Halbsatz 2, so wird auch der Stellvertreter oder die Stellvertreterin aus der Mitte der Mitglieder gewählt.

(3) ¹Soweit die Fachschaftsvertretung nach Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 beschließt, dass der Fachschaftssprecher oder die Fachschaftssprecherin sowie dessen oder deren Vertretung aus der Mitte der Mitglieder gewählt wird, richtet sich die Wahl nach § 45 Abs. 2 bis 4; § 45 Abs. 7 gilt entsprechend. ²Für eine Abwahl gilt § 46 entsprechend.

Sechster Abschnitt: Wahl des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Konvents der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie der Vertretung

§ 49

Wahl des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Konvents der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie der Vertretung

(1) ¹Der Konvent der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen wählt innerhalb einer angemessenen Frist nach den Wahlen zu den Kollegialorganen aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und eine Vertretung. ²Ort und Zeit der Wahl setzt der Präsident oder die Präsidentin fest. ³Der Präsident oder die Präsidentin leitet die Sitzung des Konvents bis zur Annahme der Wahl durch die zum Vorsitzenden oder zur Vorsitzenden gewählte Person.

(2) Für die Wahl gelten die Vorschriften des § 45 Abs. 2 bis 7 entsprechend.

(3) ¹Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Konvents wird im Verhinderungsfalle durch einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin vertreten. ²Für die Wahl des Stellvertreters oder der Stellvertreterin gilt § 45 Abs. 2 bis 7 entsprechend.

(4) Die Amtszeit des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden und der Vertretung endet mit Ablauf der Amtszeit der in die Kollegialorgane und Gremien gewählten wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

Zwölfter Teil: Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

§ 50

Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

(1) ¹Die Grundordnung tritt am 1. Juli 2007 in Kraft. ²Zugleich tritt die Grundordnung vom 6. Mai 1980 (KWMBI II S. 143, ber. S. 182), zuletzt geändert am 25. Februar 2003 (KWMBI II S. 1815), außer Kraft.

(2) In den Fakultäten nach § 1 Abs. 3 Nrn. 3 und 5 wählen die bis zum 30. September 2007 amtierenden Fachbereichsräte die Dekane und Dekaninnen, die Prodekane und Prodekaninnen sowie die Studiendekane und Studiendekaninnen für die am 1. Oktober 2007 beginnenden Amtszeiten.

(3) ¹Die Dekane und Dekaninnen, Prodekane und Prodekaninnen sowie Studiendekane und Studiendekaninnen der Fakultäten nach § 1 Abs. 3 Nrn. 1, 2 und 4 für die am 1. Oktober 2007 beginnenden Amtszeiten werden in besonderen Wahlsitzungen gewählt. ²Zu den in Satz 1 genannten Wahlsitzungen beruft der Rektor im Sommersemester 2007 unverzüglich nach Ablauf der Frist zur Anfechtung der Wahl gemäß § 18 Abs. 1 BayHSchWO die in die jeweiligen Fakultätsräte gewählten Vertreter und Vertreterinnen der Gruppen nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ein. ³Tagesordnungspunkte sind ausschließlich die Erstellung von Wahlvorschlägen für die Wahlen der Dekane und Dekaninnen und die Wahlen der Dekane und Dekaninnen, Prodekane und Prodekaninnen sowie der Studiendekane und Studiendekaninnen. ⁴Der Rektor leitet die Sitzungen bis zur Wahl der Dekane und Dekaninnen. ⁵Findet ein Wahlvorschlag noch in der Sitzung die Zustimmung des Rektors, so kann die Sitzung fortgesetzt werden; andernfalls beruft der Rektor die im Satz 1 genannten Gruppenvertreter im Sommersemester 2007 zu einer erneuten Wahlsitzung ein.

(4) Abweichend von § 5 Abs. 2 beträgt die Amtszeit der zum 1. April 2008 zu wählenden Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen zwei Jahre.